

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 273/66

in der Entschädigungssache

der Frau Keters W [REDACTED] geb. S [REDACTED], A [REDACTED]
(Prov. L [REDACTED]), W [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Müstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Januar 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen eines Gesundheitsschadens. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, da nach den von diesem Gericht getroffenen Feststellungen nicht als wahrscheinlich angenommen werden kann, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin aus Verfolgungsgründen um wenigstens 25 v.H. gemindert ist oder war. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen

- 3 -

von grundsätzlicher Bedeutung sachlich rechtlicher oder verfahrenrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannan

